

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 245.

Sonntag den 2. September.

1849.

Bekanntmachung.

Den 4. September d. J. soll die Feier der Uebergabe der Verfassungsurkunde auf folgende Weise begangen werden.

Früh um 8 Uhr ist Gottesdienst in den Stadtkirchen und es wird demselben um halb 7 Uhr ein dreimaliges Abblasen der Melodie: „Nun danket alle Gott“ von den beiden Hauptthürmen und von 7 Uhr an das Lauten mit allen Glocken vorangehen, so wie eine musikalische Aufführung vom Altane des Rathhauses folgen.

Auch wird von Seiten der Communalgarde früh um 5 Uhr Reveille und um 11 Uhr Aufstellung in Parade auf dem Marktplatz stattfinden.

Leipzig den 1. September 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Tagesbefehl

an die Communalgarde zu Leipzig den 1. September 1849.

Zu der am Constitutionsfeste

Dienstag den 4. September d. J.

stattfindenden Feier versammeln sich die Bataillone und die Escadron Vormittags punct $\frac{1}{2}$ 11 Uhr auf dem Rosplatz in parademäßiger Dienstkleidung mit dunkeln Tuchbeinkleidern.

Sollte die Aufstellung ungünstiger Witterung wegen unterbleiben müssen, so wird das Signal Los! gegeben werden.

Der Commandant der Communalgarde.
S. W. Neumeister.

Bekanntmachung.

Da im gegenwärtigen Jahre das Constitutionsfest auf einen Dienstag fällt, so ist der betreffende Wochenmarkt auf den vorhergehenden Tag, Montag den 3. September d. J. verlegt worden, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Leipzig den 31. August 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Mit dem Umpflastern der Brücke am Gerberthore soll künftigen Sonntag den 2. September d. J. fortgefahren werden und es muß daher für diesen Tag die Fahrpassage daselbst geschlossen bleiben. Deshalb hat alles Fuhrwerk, welches am gedachten Tage das Gerberthor zu passiren haben würde, den Weg durch das Rosenthalthor und über die Pfaffendorfer Brücke zu nehmen.

Leipzig den 31. August 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt

den 24. September d. J.

dem 13. October d. J.

und endigt mit

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.

3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe nach Befinden bis zu 25 Thlr. belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Speditours, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditions- geschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig den 11. August 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Roch.